

der Konstanzer Handschrift wohl jenen *liber concilii Constantiensis* vermuten, aus dem die Bilder der beiden Handschriften entnommen sind.

Die beiden Codices sind ohne eine solche Bild- und Textvorlage nicht zu denken. Sie haben, wie Mabillon selbst betonte, deutlich den Charakter von Auszügen. Außerdem ist in der von Mabillon und Pregitzer notierten Inschrift ausdrücklich von einem *liber concilii Constantiensis* als Vorlage für den zweiten Teil des Codex Salemitanus die Rede. Die abschriftlich erhaltenen Exzerpte Pregitzers bieten demnach die Möglichkeit, die heute nur noch fragmentarisch erhaltene St. Petersburger Handschrift über die Konstanzer und Salemer Handschrift annähernd zu rekonstruieren.

Der relativ vollständige Codex Salemitanus gestattet aber nicht nur eine teilweise Ergänzung und Vervollständigung, sondern auch eine Korrektur der St. Petersburger Handschrift. Denn die Salemer Handschrift enthält, soweit sie uns über Pregitzer erhalten ist, mit Ausnahme zweier Bildtitel³⁶ nicht nur den vollständigen und richtig angeordneten Bildtext der St. Petersburger Handschrift, sondern auch noch weitere Bildkommentare, die in Pt heute zwar verloren, ursprünglich aber einmal vorhanden gewesen sind. Als Ergebnis der komparativen Analyse ist daher nicht nur ein Bild-, sondern auch ein Textgewinn zu verzeichnen.

Die St. Petersburger und die Salemer Handschrift zusammen erlauben demnach die idealtypische Rekonstruktion einer annähernd vollständigen Bildhandschrift der Richental-Chronik. Dieser über Pt und Codex Salemitanus rekonstruierbare Bild- und Textzeuge muß Vorlage sowohl für Pt als auch für den Codex Salemitanus gewesen sein. In jedem Fall ist der Bilderkreis auf K oder auf eine mit dieser Handschrift verwandte Version zurückzuführen.

Text- und bildgeschichtlich gesehen haben wir es bei beiden Codices also bereits mit einer fortgeschrittenen Stufe der Quellenbearbeitung³⁷ zu tun, die man – gegenüber der Entstehungssituation in den 20er Jahren des 15. Jahrhunderts – zu Recht als spätere Rezeptionsstufe wird ansprechen dürfen. Beide Handschriften setzen den Volltext der Chronik³⁸ und dessen ikonographische

stentz, und wie es dar kam, und wie es anfieng, und was sachen do zemaⁿl in dem concilio volgiengen und beschachen, und wie es zergieng, und wie vil herren dar kament, sy warent gaistlich oder weltlich, und mit wie vil jeglicher her dar kam und mit wie vil lüten und personen und pfärriten, und mit iro wapen, die sy ze Costentz an ir herberg anschlu^ogen; als das ettlich erber lüt von gedachtnusse wegen zu^osamen haben erfraget und hierumb, das man denn alle sachen dester bas verston müg, wie die ding zu^ogangen syen, ed. Otto FEGER, Ulrich Richental. Das Konzil zu Konstanz MCDXIV-MCDXVIII, 2: Kommentar und Text. Bearbeitet von Otto FEGER (1964) S. 151.

36) Gemeint sind die Nrn. 13 und 14 in der Bildsynopse bei KAUTZSCH, Handschriften (wie Anm. 2) S. 492. Es handelt sich um die Illustrationen „Die Bäcker“ und „Die Fleischbänke“, deren Abbildungen sich in Pt foll. 27^v und 28^r finden. Sie fehlen bei Pregitzer und sind daher im Codex Salemitanus nach Pt zu ergänzen.

37) Zu diesem für die Beurteilung der Richental-Überlieferung wichtigen Begriff vgl. Joseph RIEGEL, Die Teilnehmerlisten des Konstanzer Konzils. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Statistik (Diss. 1916) S. 43.

38) Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß in der durch Mabillon und Pregitzer erhalte-